

Reglement der Delegiertenversammlung SRG SSR

vom 25. November 2009

Die Delegiertenversammlung der SRG SSR idée suisse (SRG SSR) gibt sich folgendes Reglement.

Die Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

Das Reglement ordnet auf Grundlage der Statuten SRG SSR vom 24. April 2009 (Statuten) die Organisation sowie die Verfahren bei Wahlen, Abstimmungen und Prüfungsaufträgen der Delegiertenversammlung.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Bestimmung der Ersatzdelegierten richtet sich nach Art. 5 und Art. 22 Abs. 6 Statuten.

² Mitglieder sind:

- a. Die von der Regionalgesellschaft bestimmten Delegierten, darunter die Präsidenten der Regionalgesellschaften, die auch Verwaltungsräte sind oder ihre Vertreter;
- b. die 5 weiteren Verwaltungsräte, davon 3 durch die Delegiertenversammlung gewählte und 2 durch den Bundesrat bestimmte.

³ Die Vollmacht des Vertreters eines Delegierten ist bis zu Beginn der Sitzung mit Unterschrift des Regionalpräsidenten oder des Regionalsekretärs dem Zentralsekretär schriftlich und unterschrieben zuzustellen; die Vollmachten und Vertretungsverhältnisse können in einer unterschriebenen Liste zusammengefasst werden.

⁴ Teilnehmer mit beratender Stimme sind gemäss Art. 5 Abs. 4 und 5 der Statuten der Generaldirektor und die Personalvertreter.

⁵ Als Vertreter des Personals mit beratender Stimme werden zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung die Präsidenten der GAV-vertragsschliessenden Personalverbände und ein Vertreter des SRG-SSR-Kaders eingeladen. Der Präsident SRG SSR regelt das Präsenzrecht im Einzelfall.

⁶ Als ständige Gäste werden die Regionalsekretäre eingeladen.

Art. 3 Sekretariat und Protokoll

¹ Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Sekretariat, das vom Zentralsekretär geleitet wird und dem Präsidenten SRG SSR untersteht (Zentralsekretariat).

² Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Zentralsekretär und Protokollführer und nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom Präsidenten SRG SSR unterzeichnet wird.

Art. 4 Amtsperiode und Amtszeit

- ¹ Die erste Amtsperiode der Delegiertenversammlung endet am 31. Dezember 2011.
- ² Die Amtszeiten der Verwaltungsräte und des Präsidenten enden mit der Amtsperiode.
- ³ Ihre Wiederwählbarkeit richtet sich nach Art. 22 Abs. 3 und 4 Statuten SRG SSR.
- ⁴ Spätestens im letzten Monat der Amtsperiode nimmt die Delegiertenversammlung von den 2 Ernennungen im Verwaltungsrat durch den Bundesrat Kenntnis und wählt 3 Verwaltungsräte und den Präsidenten für die neue, ab 01. Januar des Folgejahres beginnende Amtsperiode.

II. Sitzungen

Art. 5 Sprachen

- ¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden in Deutsch und Französisch simultan übersetzt.
- ² Die Dokumente werden in der Regel in Deutsch und Französisch verfasst, die Traktandenliste auch in Italienisch.
- ³ Reglemente sowie wichtige Berichte werden nach Möglichkeit auch ins Italienische übersetzt.

Art. 6 Einberufung und Ausnahme von der Zustellungsfrist

- ¹ Die Einberufung der Delegiertenversammlung und die Aufnahme von Traktanden richten sich nach Art. 7 Statuten SRG SSR.
- ² Von der zweiwöchigen Zustellungsfrist ausgenommen ist die Zustellung der Unterlagen zur Genehmigung der Wahl des Generaldirektors.

Art. 7 Anträge

- ¹ Anträge zu traktandierten Geschäften können mündlich gestellt werden, solange das Reglement nichts anderes vorsieht.
- ² Prüfungsanträge sind zu traktandieren.
- ³ Die Traktandierung der Prüfungsanträge ist gemäss Art. 8 Abs. 3 Statuten spätestens in der Woche nach der Einladung beim Zentralsekretariat einzureichen, zusammen mit dem ausformulierten und begründeten Antrag.
- ⁴ Anträge zu traktandierten Statutenanpassungen sind schriftlich ausformuliert und begründet in der der Einladung folgenden Woche dem Zentralsekretariat zu melden.
- ⁵ Anträge zu einem traktandierten Geschäft, die eine Statutenanpassung zur Folge haben, sind ebenfalls innert der selben Frist schriftlich ausformuliert und begründet dem Zentralsekretariat einzureichen; die Delegiertenversammlung entscheidet, ob die beantragte Statutenanpassung dem Verwaltungsrat zur Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens gemäss Art. 8 Abs. 5 Statuten SRG SSR überwiesen wird.

⁶ Dasselbe Verfahren kommt bei Anträgen zur Änderung der Rechtsform und der Fusion oder Auflösung der SRG SSR zur Anwendung.

⁷ Diese Anträge werden vom Zentralsekretariat den Mitgliedern der Delegiertenversammlung unverzüglich in der Originalsprache elektronisch und auf dem Postweg übermittelt und in Übersetzungen nachgereicht.

Art. 8 Beantwortung von Prüfungsaufträgen

¹ Der Verwaltungsrat beantwortet Prüfungsaufträge mit schriftlichem Bericht innert 6 Monaten.

² Die Delegiertenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis oder beschliesst eine Erklärung.

III. BESCHLUSSFASSUNG

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 9 Beschlüsse

¹ Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 8 Statuten SRG SSR.

² Stimmenthaltungen oder leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

³ Das qualifizierte Mehr zu Statutenrevisionen und den weiteren in Art. 8 Abs. 5 Statuten aufgezählten Fällen gilt für die Schlussabstimmung, nicht jedoch für die Anträge der Detailberatung.

Art. 10 Geheime Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen sind gemäss Art. 8 Ziff. 6 Statuten geheim, sofern ein Mitglied es verlangt.

² Abstimmungen sind geheim, wenn dies die Mehrheit der Stimmenden beschliesst.

Art. 11 Stimmzähler

Die Stimmzähler werden zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Präsidenten gewählt.

Art. 12 Stimmbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen treten die Stimmzähler mit dem Zentralsekretär zusammen.

² Unter seiner Leitung stellen sie fest, ob die Wahl- oder Stimmzettel gültig sind und ermitteln die Stimmenverhältnisse.

2. Abschnitt: Wahlen

Art. 13 Grundsatz

Im ersten Wahlgang gilt gemäss Art. 8 Abs. 6 Statuten das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 14 Kandidaturen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können bis vor dem ersten Wahlgang Personen zur Wahl vorschlagen.

² Die Kandidierenden müssen schriftlich im Voraus oder mündlich an der Sitzung ihre Bereitschaft zur Annahme einer allfälligen Wahl erklären.

³ Soweit dies nicht erfolgt, ist die Kandidatur ungültig.

Art. 15 Verfahren

¹ Sofern gleichviel Kandidierende wie Sitze zur Verfügung stehen, kann gesamthaft offen abgestimmt werden, es sei denn, aus der Mitte der Versammlung werde Antrag auf Einzelwahl gestellt und die Mehrheit stimme dem zu.

² Stimmen die Zahl der Kandidierenden und der offenen Sitze überein und wird eine Einzelwahl beschlossen oder eine geheime Wahl verlangt, werden je kandidierende Person die zustimmenden und ablehnenden Stimmen ermittelt.

³ Bewerben sich mehr Personen als Sitze zur Verfügung stehen, wird geheim gewählt und werden die Namen auf den Wahlzetteln ausgezählt.

Art. 16 Gültigkeit

¹ Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

² Stimmen für nicht rechtzeitig gemeldete, für bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen. Führt dies zu einem leeren Wahlzettel, wird er nicht gezählt.

³ Steht derselbe Name mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

⁴ Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

Art. 17 Stimmenverhältnisse

¹ Bei offener oder geheimer Einzelwahl wird durch die mehrheitliche Zustimmung das absolute Mehr in jedem Fall erreicht.

² Bei geheimer Wahl in Konkurrenz sind im ersten Wahlgang diejenigen Personen gewählt, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

³ Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheidet diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.

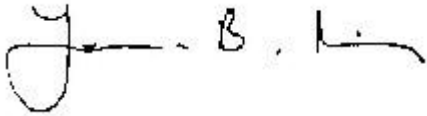
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Die Delegiertenversammlung hat das Reglement am 25. November 2009 erlassen.

² Es tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. B. Münch'.

Dr. Jean-Bernard Münch

Der Zentralsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Willi Burkhalter'.

Willi Burkhalter